

17. Ist das im Wege des Besitzkonstituts erworbene Sicherungseigentum ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 der Reichsabgabenordnung?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1929 i. S. Deutsches Reich (Besl.)
v. S. (Rl.). VII 536/28.

I. Landgericht Altona.

Dem Beklagten steht gegen den Kaufmann S. eine Forderung von 1326729,11 RM. aus Zollgefällen und Monopolausgleich zu, wegen deren er am 16. November 1926 beim Schuldner zahlreiche Gegenstände der Wohnungseinrichtung hat pfänden lassen. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger, daß diese Pfändung für unzulässig erklärt werde. Er hatte am 5. Oktober 1925 durch schriftlichen Vertrag die gepfändeten Gegenstände von S. zur Sicherung einer Forderung von 10000 GM. gekauft; die Übergabe wurde dadurch ersetzt, daß er die verkauften Gegenstände dem Schuldner leihweise überließ.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die gemäß § 566a ZPO. unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht hat die Frage, ob das durch Sicherungsübereignung erworbene Eigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAbgO. anzusehen sei, bejaht, während die Revision unter Bezugnahme auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 8. Juni 1926 — RFG. Bd. 19 S. 125 — den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

Darüber, daß das durch Sicherungsübereignung erworbene Eigentum (Sicherungseigentum) zu den Rechten gehört, die im Sinne des § 771 ZPO. die Veräußerung hindern, besteht kein Zweifel. Die nach Maßgabe des § 930 BGB. erfolgte Besitzübertragung begründet volles bürgerlichrechtliches Eigentum, an dessen dinglicher Wirksamkeit durch Vereinbarungen der Beteiligten nichts geändert werden kann. Wenn mit Rücksicht auf solche Abreden davon gesprochen wird, das Sicherungseigentum sei bloß fiduziarisches Eigentum, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß es mit ge-

ringerer dinglicher Kraft begabt sei als anderes Eigentum. Die Entscheidung der streitigen Frage hängt also davon ab, ob im Steuerrecht besondere Bestimmungen gelten, nach denen das Sicherungseigentum gegenüber einer Zwangsvollstreckung wegen einer Steuerforderung nicht als ein die Veräußerung hinderndes Recht anzusehen ist. Diese Frage wird von dem Gutachten des Reichsfinanzhofs bejaht. Er beruft sich zunächst auf die Entstehungsgeschichte des § 80 Abs. 1 Satz 1 RWbgD. („Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt“), aus der sich ergebe, daß der Gesetzgeber beim Erlaß der Vorschrift gerade die Sicherungsübereignung im Auge gehabt habe. Ob diese Annahme zutrifft, kann dahingestellt bleiben, da die angebliche Absicht des Gesetzgebers in der Vorschrift, wie sie erlassen ist, keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (RGZ. Bd. 97 S. 314, Bd. 98 S. 130, Bd. 100 S. 181, Bd. 104 S. 173) und Zweifel über ihren Inhalt in der hier in Rede stehenden Richtung nicht obwalten können. Die Vorschrift im § 80 a. a. D. bezieht sich nur auf den Eigenbesitzer; wer als solcher zu gelten hat, entscheidet sich nach dem bürgerlichen Recht. Nach diesem ist aber der Schuldner, der dem Gläubiger einen Gegenstand zur Sicherung mittels Besitzkonstituts als Eigentum übertragen hat, nicht Eigen-, sondern Fremdbesitzer; er besitzt lediglich auf Grund des mit dem Gläubiger vereinbarten Rechtsverhältnisses, das den Verlust seines Eigenbesitzes zur Folge hatte (§§ 930, 868 BGB.). Auch auf § 4 RWbgD. kann die Ansicht des Reichsfinanzhofs nicht gegründet werden. Dort ist bestimmt: „Bei der Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.“ Diese Vorschrift will nicht neues Recht schaffen, vielmehr handelt es sich, wie der Regierungsvertreter bei Beratung des Gesetzes im Ausschuß erklärte, um einen knappen Ausdruck des Ergebnisses der Rechtsentwicklung, wie sie ihren Niederschlag insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gefunden hat. Die Vorschrift sollte dem Richter nur mit allem Nachdruck die Pflicht auferlegen, die im Steuerrecht enthaltenen Rechtsgedanken voll zu entwickeln und dabei die Zwecke der Steuergesetze und ihre wirtschaftliche Tragweite sowie die jeweilige Gestaltung der Verhältnisse zu berücksichtigen (Drucksache Nr. 1460 der Verfassungsgebenden Nationalversammlung

§. 3). Dieser Auffassung entspricht der Wortlaut des § 4. Er besagt danach nicht, daß rechtliche Gesichtspunkte hinter wirtschaftlichen zurücktreten sollten, und es läßt sich aus ihm nicht herleiten, daß eine rechtswirksame, durch Besitzkonstitut erfolgte Sicherungsübereignung nicht ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 ABgD. begründe, weil sie wirtschaftlich eine bloße Pfandbestellung bedeute.

Endlich weist das Gutachten des Reichsfinanzhofs darauf hin, daß auch im Konkurs das Sicherungseigentum kein Aussonderungsrecht, sondern nur, wie ein Pfandrecht, ein Absonderungsrecht gewähre. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 91 S. 14, Bd. 118 S. 209). Der letzte Grund für sie liegt aber nicht in dem Umstand, daß das Sicherungseigentum nur ein Eigentum minderen Rechtes sei und wirtschaftlich einem Pfandrecht gleichstehe, sondern darin, daß der Konkurs zu einer sofortigen Lösung nicht nur des sachenrechtlichen Verhältnisses, sondern auch des der Sicherungsübereignung zugrundeliegenden persönlichen Verhältnisses nötigt. Der Sicherungsnehmer darf nicht gleichzeitig die Sache aussondern und wegen seiner gesamten Forderung Befriedigung aus der Masse verlangen. Er kann den Wert des übereigneten Gegenstandes nur insoweit beanspruchen, als er seine Forderung nicht übersteigt; im übrigen muß er der Masse den Wert gewähren. Diese Rechtslage führt zu dem Ausgleich, dem Sicherungseigentümer ein Absonderungsrecht zuzubilligen. Außerhalb des Konkurses ist er nicht gehindert, sein Eigentum zu verfolgen (vgl. Komm. v. RWK. § 930 Anm. 6).

Hiernach muß das Sicherungseigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 ABgD. anerkannt werden.